

# INLINE-SKATERHOCKEY AUSTRIA



**POST:**  
Grabenstrasse 18  
7551 Stegersbach

**BANK:**  
Raiffeisenbezirksbank Güssing  
BLZ 33027, KtoNr. 1909050

office@isha.at      gegr. 2008  
isha-office@gmx.at      ZVR: 141396625



[www.isha.at](http://www.isha.at)

**DISZIPLINARKOMMISSION**

**ISHA-DiszK/Ur/04-12**

KENNZEICHEN

BEZUG: SpielNr. 12BLPO05

DATUM: 14.09.2012

Betreff:

**Urteil der Disziplinarkommission**

An

IHC Irish Moose Linz 1  
per E-Mail

Die Disziplinarkommission der ISHA stellt im Verfahren betreffend des ISHA Bundesliga Playoffspiels Nr. 12BLPO05 vom 08.09.2012 in Linz, IHC Irish Moose Linz 1 gegen Vienna 95ers Wien 1 fest:



## **SPRUCH**

Über den Spieler Victor KARGL, LNr. 50446, der Mannschaft IHC Irish Moose Linz 1 wird wegen "Gefährlichem bzw. rohem Spiel" gegen einen gegnerischen Spieler eine

### **unbedingte Sperre von 2 Spielen**

ausgesprochen.

## **RECHTSGRUNDLAGEN**

Pkt. 23.3.1.2 der Strafbestimmungen der DiszO 2012

i.V.m.

Pkt. 8.10.6 b) IISHF-Wettkampfbreglements

## **BEGRÜNDUNG**

Der Spieler Victor KARGL, LNr. 50446, erhielt im Spiel-Nr. 12BLPO05 der ISHA-Bundesliga vom 08.09.2012 zwischen IHC Irish Moose Linz 1 und Vienna 95ers Wien 1 eine Matchstrafe (rote Karte) und es wird vom Schiedsrichter im schriftlichen Bericht vom 08.09.2012 ausgeführt, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt 27:50 min während der Abwehr eines Angriffs der gegnerischen Mannschaft, gegen einen Spieler der angreifenden Mannschaft einen Stockstich durchgeführt hat.

Gemäß Pkt. 23.3.1.2

der Strafbestimmungen der DiszO 2012 begeht ein Spieler das Vergehen "Gefährliches und rohes Spiel" und ist mit einer Sperre von 2 Spielen bis auf Lebenszeit und einer Geldstrafe bis zu € 200,- zu bestrafen, wenn er einen gegnerischen Spieler in seiner körperlichen Sicherheit konkret gefährdet.

Gemäß Pkt. 8.10.6 b)

des IISHF Wettkampfbreglements kann ein Spieler, der einen Stockstich gegen einen gegnerischen Spieler ausübt, nach Ermessen des Schiedsrichters mit einer Matchstrafe (MP; rote Karte) bestraft werden.

Die Mannschaft des Beschuldigten gab rechtzeitig eine Stellungnahme ab. In dieser wird ausgeführt, dass es sich bei dem vom Schiedsrichter als Stockstich geahndeten Verhalten,



um keinen solchen handle, unter anderem mit dem Argument, dass es sich lediglich um einen Stoß mit der Schlägerschaufel gehandelt habe. Nach dem Dafürhalten der Kommission ist auch die Unterseite der Schaufel Teil des Schlägerblattes, und dieses wird unter dem entsprechenden Straftatbestand in der Disziplinarordnung explizit erwähnt. Es handelt sich also nach Meinung der Kommission um den Tatbestand des 8.10.6 b) und somit ist die ausgesprochene Strafe vom Regelwerk gedeckt.

Der Schiedsrichter, der die Strafe verhängte erwähnt im letzten Satz seines Berichtes, dass er die Strafe aufgrund des fehlerlosen Verhaltens vor der Strafe und nach dem Aussprechen der Strafe im Nachhinein reduzieren würde. Das ordnungsgemäße Verhalten nach dem Aussprechen einer Strafe kann laut Meinung der Kommission nicht Rechtfertigungsgrund für den teilweisen Erlass einer bereits ausgesprochenen Strafe sein, da dieses Verhalten ja erst nach dem Vergehen stattfindet und für das Aussprechen der Strafe vielmehr auf die konkrete regelwidrige Handlung abzustellen ist.

Darüber hinaus sind Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie das Ausmaß des Verschuldens zu erwägen und die Strafhöhe so zu wählen, dass einerseits der bestrafte Spieler von neuerlichen, gleichgelagerten Übertretungen abgehalten wird und andererseits general-präventiv dargestellt wird, dass derartige Übertretungen entsprechende Folgen nach sich ziehen.

Als Milderungsgründe wurden bei der Strafbemessung neben der Tatsache, dass der Gegenspieler nicht verletzt wurde, ebenso die Tatsache berücksichtigt, dass dem Schiedsrichter die Entscheidung offensichtlich im Nachhinein als zu hart erschien, aus diesem Grund beschränkt sich die Kommission auf das Verhängen der Mindeststrafe für eine derartige Handlung. Doch die vom Schiedsrichter genannten Beweggründe für eine Reduzierung der Strafe, sind in den Augen der Kommission, in Bezug auf das Vergehen selbst nicht derart, als dass sie dies rechtfertigen würden.

Die verhängte Strafe erscheint im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat, sowie unter dem Aspekt der General- und Spezialprävention als angemessen. Die Verhängung der oben angeführten unbedingten Strafe, soll im besonderen Maße der Hintanhaltung weiterer derartiger Vergehen dienen und ist in den Augen der Kommission als angemessen und ausreichend zu betrachten. Das Strafausmaß gründet sich auf die bezogenen Grundlagen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



## RECHTSMITTEL

Eine Berufung gegen die Entscheidungen der ISHA – DiszK (1. Instanz) ist schriftlich spätestens 24:00 Uhr des der Zustellung drittfolgenden Tages der DiszK vorzulegen. Gleichzeitig ist der Erlag von € 50,- Berufungskautions auf das Konto der ISHA BLZ 33027 RAIBA Stegersbach KtoNr. 1909050 nachzuweisen. Unzulässige, verspätete oder ohne rechtzeitigen Erlag der vorgeschriebenen Berufungskautions erhobenen Berufungen sind vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission zurückzuweisen.

Über eine Berufung entscheidet der ISHA - Vorstand (2. Instanz) endgültig.

Für die ISHA – DiszK

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission:



Thomas Kruspel

